

Satzung

Treffpunkt Marienborn e.V.

(In der Schriftform gilt sowohl die männliche, als auch die weibliche Anrede.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter „Treffpunkt Marienborn e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist auch das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Fördervereins endet zum 31.12.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe und der Integration ausländischer Mitbürger in Deutschland.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Senioren- und Behindertenbetreuung
 - Förderung der Begegnung zwischen Ausländern und Deutschen
 - die Unterhaltung eines Raumes
 - Öffentlichkeitsarbeit, d.h. die Idee der Zusammenarbeit zwischen jung und alt publik zu machen.
- 2.4 Der Verein dient als Kontakt- und Informationsstelle für alle Interessierte des Vereinszwecks.
- 2.5 Zur Verwirklichung des Vereinszwecks initiiert, fördert und finanziert der Verein Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.6 Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
- 4.2 Im Einzelnen gibt es:
 - Einzelmitgliedschaften
 - Ehrenmitgliedschaften
- 4.3 Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Bei Aufnahme wird der für das Geschäftsjahr festgesetzte Jahresbeitrag fällig.
- 4.5 Durch die Antragstellung erkennt das zukünftige Mitglied diese Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

- 5.2 Ein Mitglied, das den Interessen und Zwecken des Vereins grob zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig und wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, nicht zurück erstattet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes, die nur auf Antrag besucht werden können.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen (§ 11) Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.3 Jede juristische Person ist stimmberechtigt. Jede natürliche Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Dies gilt für Mitgliederversammlungen, Wahlen und sonstige Beschlussfassungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig, unaufgefordert und zwar jährlich im voraus, bis spätestens 15.2. eines jeden Jahres, zu entrichten.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.2 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beiträge eines Mitglieds auf dessen Antrag hin ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8.3 Förderer des Vereins bestimmen ihren Jahresbeitrag der Höhe nach selbst.
- 8.4 Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Alle volljährigen Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- 10.2 Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt gemeinsam durch 2 Vorstandsmitglieder, einer davon muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- 10.4 Aufgaben des Vorstandes
- Verwirklichung der Vereinszwecke
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 10.5 Für die einzelnen Bereiche der Vereinsarbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und Einzelpersonen als Fachreferenten benennen. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- 10.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung einer Ehrenordnung
- Wahl zweier Kassenprüfer, deren Tätigkeit nicht länger als 4 Geschäftsjahre dauern

darf.

11.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahme hiervon ist die Auflösung des Vereins, die Satzungsänderung und der Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit).

11.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann dies von sich aus tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- Die Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung muss immer
 1. den Bericht des Vorstandes
 2. den Bericht des Kassierers
 3. den Bericht der Revisorenenthalten.

§ 12 Auflösung

12.1 Der Verein kann mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Versammlung muss jedoch mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

12.2 Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. zu, der es zur Unterstützung einer ähnlichen Mitgliedseinrichtung in Mainz verwenden soll.

Mainz, den 18. März 1999

Geänderte Form: Mainz, den 02.09.2005

Geänderte Form: Mainz, den 03.05.2007